

rung der Frage, ob die Souveränität des Staates gegen außen als Existenzkriterium aufzufassen sei.

bb) Die Souveränität als Staatskriterium

Die Souveränität im absoluten rechtswesentlichen Sinn fällt als Staatskriterium von vornherein aus, erscheint sie doch ausschließlich als Qualität des Völkerrechts. Aber auch ein relativierter Rechtswesensbegriff der Souveränität im Sinne der Völkerrechtsunmittelbarkeit der staatlichen Rechtsordnung vermag kaum den Charakter einer staatlichen Grundvoraussetzung aufzuweisen.¹¹³ Die generelle Möglichkeit der staatlichen Kompetenzdelegation auf völkerrechtlicher Grundlage ohne Verlust der Völkerrechtsunmittelbarkeit schließt nicht aus, daß alle oder mindestens die wichtigsten staatlichen Befugnisse Dritten übertragen werden. Es erscheint aber auch unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht als sinnvoll, keine qualitativen Unterschiede zu machen zwischen einem solchen «Staat» und jenem, welcher noch im Vollbesitz seiner Machtfülle ist. Die Betrachtung der Völkerrechtsunmittelbarkeit als Staatsvoraussetzung führt unter diesem Gesichtspunkt zu einer Leerformel, die zwar formallogischen Anforderungen zu genügen vermag, die aber über die Selbständigkeit der staatlichen Rechtsordnung, beziehungsweise über den Rechtssetzungsprozeß keine Aussage ermöglicht. Auch vermögen Abstufungen wie Voll-, Halb-, Scheinsouveränität usf. das Problem dann in keiner Weise zu lösen, wenn man die Souveränität als Staatskriterium voraussetzt, da doch die Frage nach der Staatsqualität ausschließlich mit ja oder mit nein beantwortet werden muß.¹¹⁴

Hinzu kommt ein weiteres: Während die Staaten früher größten Wert darauf legten, eine eigenständige Rechtsordnung zu schaffen und weiterzuentwickeln und diesen Rechtsschöpfungsprozeß als Ausdruck ihrer Superanitas verstanden, kann dem modernen Staatswesen wesentlich weniger an solcher Eigenständigkeit liegen.¹¹⁵ Im Gegenteil trachten z. B. die Staaten eines größeren Wirtschaftsraumes danach, ihre Rechtsordnungen einander so anzugleichen, daß die

¹¹³ Wie z. B. Kelsen annimmt; *Principles of International Law*, 2nd ed., New York 1952, 110 ff.

¹¹⁴ Gl. M. z. B. Mengele: 28 f. und dort zit. Lit.; a. M. z. B. Dahm, I 156, 167 ff., der solche Abstufungen als notwendig gelten läßt; auch scheint es, daß Dahm die Souveränität als Staatskriterium betrachtet, setzt er sie doch gleich mit der Gleichheit der Staaten, mit Unabhängigkeit, mit dem Nichtunterworfensein unter die Hoheitsgewalt eines anderen Staates (164), auch wenn er die «volle Souveränität» an anderer Stelle nicht als «Voraussetzung der staatlichen Existenz» bezeichnet (80).

¹¹⁵ Vgl. z. B. auch Huber, *Weltweite Interdependenz* 27 ff.